

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 28. September 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
07.07.2009	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	290
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
01.09.2009	2230.1.1.1.1.4-UK Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	301
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 318)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 14 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ durch die Worte „Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung“ ersetzt.
- b) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Schülerfirma“.
- c) In der Überschrift zu § 31 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- d) In der Überschrift zu § 31a werden die Worte „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- e) Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Überschrift zu § 32a eingefügt:

„Abschnitt 4

Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 32a Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg“.

- f) In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 **Schulwechsel**“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

g) In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

h) In der Überschrift zu § 33a werden die Worte „Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

i) In der Überschrift zu § 44 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

j) In der Überschrift zu § 60 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

k) Die Übersicht „**Anlagen zur GSO**“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

bb) Die Überschrift zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 Studentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)“.

cc) Nach der Überschrift zu Anlage 6a wird folgende Überschrift zu Anlage 6b eingefügt:

„Anlage 6b Belegverpflichtung (Abendgymnasium)“.

dd) In der Überschrift zu Anlage 7 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

ee) In der Überschrift zu Anlage 7a werden die Worte „Studentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

ff) Nach der Überschrift zu Anlage 10a wird folgende Überschrift zu Anlage 10b eingefügt:

„Anlage 10b Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „Abendgymnasien und Kollegs“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Am Abendgymnasium und am Kolleg nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.“

4. In § 14 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ gestrichen.

5. Der bisherige § 15 wird § 14.

6. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Schülerfirma

¹Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma teilnehmen. ²Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Schülerfirma ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. ³Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. ⁴Diese haben die Beiträge für die Haftpflichtversicherung zu entrichten.“

7. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Zahl „6“ die Worte „bzw. 6b“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Worte „sowie das Bestehen der Probezeit“ gestrichen.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵§ 26 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.“

c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die zweite Fremdsprache kann durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 mit insgesamt mindestens 12 Wochenstunden belegt wird. ⁴Für das Fach Chemie gilt § 33 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bleiben die Fächer Informatik und Wirtschaftsinformatik auf Antrag unbenotet, können sie nicht in der Qualifikationsphase belegt werden.“

9. § 31a wird aufgehoben.

10. Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 32a eingefügt:

„Abschnitt 4:

Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 32a

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg (vgl. Art. 10 BayEUG)

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt voraus

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,
2. im Schuljahr der Anmeldung ein Mindestalter von 18 Jahren,
3. einen mittleren Schulabschluss oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses oder das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 und
4. das Bestehen einer Probezeit; § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ablauf der Probezeit aus, gilt sie als nicht bestanden.

(2) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe II des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt zusätzlich zu Abs. 1 Nrn. 1 und 2 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ²Für die Aufnahmeprüfung und die Probezeit gelten § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹In den Vorkurs des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2) können insbesondere Bewerberinnen und Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und ein Mindestalter von 17 Jahren aufweisen, aufgenommen werden. ²Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen einer Probezeit voraus; § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Für die Entscheidung über das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses finden die Vorrückungsbestimmungen Anwendung.

(4) Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe III des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs ist nicht möglich.

(5) ¹Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten. ²Berücksichtigt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes und des Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. ³Berücksichtigt werden kann eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit. ⁴Art. 10 Abs. 4 BayEUG bleibt unberührt.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits

die allgemeine Hochschulreife besitzen, bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben oder vom Besuch aller Kollegs, Gymnasien bzw. Fachoberschulen ausgeschlossen worden sind, können nicht aufgenommen werden. ²Am Kolleg sind auch die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die einen Vorkurs nicht bestanden haben.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können ohne Aufnahmeprüfung zu Beginn eines späteren Schuljahres erneut in die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe eintreten. ²Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt; die Probezeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) ¹Am Abendgymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. ²Am Kolleg sollen die Schülerinnen und Schüler während des Kollegbesuchs nicht berufstätig sein.“

11. In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 **Schulwechsel**“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

12. In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

13. § 33a wird aufgehoben.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achttjährigen Gymnasium“ gestrichen.

b) Die Sätze 1 bis 3 werden Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg ist die Jahrgangsstufe I die Einführungsphase; die Jahrgangsstufen II und III bilden die Qualifikationsphase. ²Am Abendgymnasium wird ein einjähriger Vorkurs eingerichtet; am Kolleg kann ein einjähriger Vorkurs eingerichtet werden. ³Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des Gymnasiums gelten auch für die Jahrgangsstufen I bis III des Abendgymnasiums bzw. Kollegs, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.“

15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „durchgeführt“ ein Strichpunkt und die Worte „hiervon abweichend werden am Abendgymnasium keine Seminare eingerichtet“ eingefügt.

16. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Am Abendgymnasium und am Kolleg besteht keine Bindung an die Altersgrenze, jedoch erfolgt die Wiederaufnahme auf Probe, wenn der Zeitraum zwischen dem Austritt und dem erneuten Besuch größer als zwei Kalenderjahre ist.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim Abendgymnasium bzw. Kolleg vier Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasien bzw. Kollegs verbrachten Schuljahre; der Besuch eines Vorkurses bleibt insoweit unberücksichtigt.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „bzw. 11“ werden gestrichen.

bb) Die Worte „Anlagen 2 und 3“ werden durch die Worte „**Anlage 2**“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „7, 8, 9, 10 bzw. 11“ durch die Worte „7, 8, 9 oder 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am Abendgymnasium und am Kolleg gelten für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I die Stundentafeln nach **Anlage 3** und für die Jahrgangsstufen II und III das in den **Anlagen 4** und **5** festgelegte Unterrichtsangebot.“

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg sind im Vorkurs und in der Jahrgangsstufe I alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln Vorrückungsfächer. ²Kernfächer sind in der Jahrgangsstufe I Deutsch und Mathematik, ferner am

1. Sprachlichen Abendgymnasium (SAG) Englisch und eine weitere Fremdsprache,

2. Naturwissenschaftlich-technologischen Abendgymnasium (NTAG) Englisch und Physik oder Chemie,

3. Wirtschaftswissenschaftlichen Abendgymnasium (WWAG) Englisch und Wirtschaft und Recht,

4. Altsprachlichen Kolleg (ASK) Physik und Latein, Griechisch oder Englisch,

5. Neusprachlichen Kolleg (NSK) Physik und Englisch und Französisch, Latein, Italienisch, Russisch oder Spanisch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. In Satz 1 wer-

den nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Kollegs“ eingefügt.

20. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „11/1“ die Worte „sowie zum Ausbildungsabschnitt 12/1“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 10b** maßgebend“ eingefügt.

21. In § 47a Abs. 2 werden die Worte „zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „zu einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

22. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“

23. In § 49a Abs. 3 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote ¹⁹⁾ oder Anlage 7 Fußnote ³⁾“ gestrichen.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ die Worte „bzw. in der Einführungs-klasse nach **Anlage 7** Fußnote ³⁾ Unterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache erteilt“ eingefügt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Am Abendgymnasium und am Kolleg kann als fortgeführte Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 2 von Schülerinnen und Schülern, die ohne Fremdsprachenkenntnisse über den Vorkurs eingetreten sind, nur die erste Fremdsprache, am Sprachlichen Abendgymnasium auch die zweite Fremdsprache gewählt werden.

(6) ¹Am Kolleg ist die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe II zu belegen. ²Wird diese Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt, so ist diese Fremdsprache auch in Jahrgangsstufe III zu belegen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an versetzungsrelevantem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemein bildenden Schule teilgenommen wurde und im Jahreszeugnis der zehnten oder einer höheren Jahrgangsstufe bzw. in

einem in diesen Jahrgangsstufen erteilten Abschlusszeugnis die zweite Fremdsprache mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Wird eine zweite Fremdsprache am Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.“

- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 7 bis 10.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „aus dem Wahlpflichtangebot“ gestrichen.
- f) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

25. In § 50a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote ¹⁹⁾ oder Anlage 7 Fußnote ³⁾“ gestrichen.

26. Dem § 51 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Am Abendgymnasium werden die in Satz 1 genannten Seminare nicht angeboten; die in Satz 2 genannte Seminararbeit wird nicht gefordert.“

27. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3a Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hiervon abweichend wird im Schuljahr 2010/2011 im Ausbildungsabschnitt 13/1 für jedes Leistungskursfach (mit Ausnahme von Musik) nur je eine Schulaufgabe gefordert; § 61a Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

28. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

29. In § 56 Abs. 3 wird nach dem Wort „gleichwertigen“ das Wort „fachbezogenen“ eingefügt.

30. In § 56a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „an einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

31. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Oberstufe“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12“ ersetzt.

32. In § 58 Abs. 5 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

33. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden das Wort „Schul-“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt und nach

dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „oder in vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben“ eingefügt.

34. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

35. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. 10 und 11“ und „bzw. 11“ gestrichen.

36. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „des Ausbildungsabschnitts“ gestrichen.

37. Dem § 68 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am Kolleg kann der Vorkurs nicht wiederholt werden.“

38. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- d) In Abs. 8 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

39. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg.“

40. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Am Abendgymnasium sind dies die einzubringenden 23 Halbjahresleistungen.“

41. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „5 Punkte“ die Worte „bzw. je mindestens 9 Punkte (zwei Halbjahresleistungen) in der Seminararbeit bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Am Abendgymnasium ist die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts III/2 zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.
2. Aus Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden (ohne den Faktor 1,74).
3. In der Punktsumme aus den 23 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 115 Punkte erreicht worden, davon in 18 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte (ohne den Faktor 1,74).
4. Jede einzubringende Halbjahresleistung wurde mit mindestens 1 Punkt bewertet.
5. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts III/2 mindestens die gemäß Anlage 6b vorgeschriebenen 80 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer als belegt nachgewiesen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) In Abs. 4 Satz 1 und in Abs. 5 werden jeweils nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „bzw. Abs. 3“ eingefügt.

42. § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Biophysik kann Physik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“

43. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.

bb) In Nr. 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

44. In § 80a Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „8a“ ersetzt.

45. In § 81a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

46. § 83 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

47. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

- „(3) Am Abendgymnasium gilt abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage 10b**; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
48. In § 84a Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahlen „5“ und „10“ durch die Zahlen „5a“ und „10a“ ersetzt.
49. § 85a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „10a“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „12a“ ersetzt.
50. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.
51. In § 90a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.
52. In § 91a Abs. 1 werden die Worte „15. Januar“ durch die Worte „1. Dezember“ ersetzt.
53. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
54. § 92a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5a“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
- „⁷Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“
- bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 8 bis 10.
55. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche“ durch das Wort „Sprachmittlungsaufgabe“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.“
56. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Den Fußnoten ¹³) und ¹⁴) wird jeweils folgender Satz angefügt:
- „Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.“
- c) In Fußnote ¹⁶) wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „flexible“ ersetzt.
57. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

Pflichtfächer	Vorkurs	SAG	NTAG	WWAG
		Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	1	1	1	1
Deutsch	3	3	3	3
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4
Französisch/Latein/Italienisch /Russisch/Spanisch (2. Fremdsprache)	4 (im SAG) bzw. 3 (im NTAG+WWAG)	4	3	3
Mathematik	5	5	5	5
Physik	1 (im SAG) bzw. 2 (im NTAG)	1	2	1
Biologie (mit Chemie)	1	1	1	1
Geschichte (mit Sozialkunde)	1	1	1	1
Wirtschaft und Recht	2 (im WWAG)	–	–	1
Summe	20	20	20	20

B. Kolleg

Pflichtfächer	NSK	NSK	ASK
	Vorkurs	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	–	1	1
Deutsch	6	4	4
Englisch (1. Fremdsprache)	6	4	–
Latein (1. Fremdsprache)	–	–	5
Französisch/Italienisch/Latein/Russisch/ Spanisch (2. Fremdsprache)	–	6	–
Englisch/Griechisch (2. Fremdsprache)	–	–	6
Mathematik	6	6	6
Physik	2	3	2
Chemie	2	3	3
Biologie	1	2	2
Geschichte + Sozialkunde	3+0	2+1	2+1
Geographie	1	1	1
Wirtschaft und Recht	–	1	1
Summe	27	34¹⁾	34¹⁾

1) Am Kolleg können mit Zustimmung des Schulträgers zudem bis zu zwei fakultative Intensivierungsstunden angeboten werden.“

58. In Anlage 4 wird das Wort „MNT“ durch das Wort „MINT“ ersetzt.
59. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Astrophysik und Informatik“ durch die Worte „Informatik, Astrophysik bzw. Biophysik (sofern nicht schon als Lehrplanalternative zu Physik belegt)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.3 wird nach den Worten „Angewandte Informatik“ der Klammerzusatz „(Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die am Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums teilgenommen haben oder das Fach Wirtschaftsinformatik belegen)“ eingefügt.
60. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile 12 „Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ wird in der Spalte 12/1 nach der Zahl „2“ die Zahl „6)“ eingefügt.
 - b) In der Zeile 13 „individuelle Profilbelegung“ wird die Zahl „6)“ durch die Zahl „7)“ ersetzt.
 - c) Der Fußnote 2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, das Fach Sport zu belegen.“
- d) Der Fußnote 4) wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.“
- e) Der Fußnote 5) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, die Fächer Kunst und Musik zu belegen.“
- f) Es wird folgende neue Fußnote 6) eingefügt:
- „6) Am Kolleg sind die im Ausbildungsabschnitt 12/1 für das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung vorgesehenen zwei Wochenstunden bei der individuellen Profilbelegung zu berücksichtigen.“
- g) Die bisherige Fußnote 6) wird Fußnote 7).
61. Nach Anlage 6a wird folgende Anlage 6b eingefügt:

„Anlage 6b

**Belegverpflichtung
(Abendgymnasium)**

Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	II/1	II/2	III/1	III/2
Pflichtbereich				
1 Deutsch	4	4	4	4
2 Mathematik	4	4	4	4
3 Geschichte + Sozialkunde	3	3	3	3
Wahlpflichtbereich				
4 Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	4	4	4	4
5 Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3
6 Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
7 gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80			
8 Profil (schulspezifisch)	8			

“

62. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Französisch“ werden nach dem Wort „Französisch“ der Klammerzusatz „(bzw. spät beginnende Fremdsprache)“ eingefügt und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Profilstunden“ wird nach der Zahl „4“ der Klammerzusatz „(+2)“ eingefügt.

c) Die Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

„³⁾ Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, erhalten 6 WS Unterricht (4+2 Profilstunden) in Französisch bzw. in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache. Schülerinnen und Schülern, die Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, wird, sofern diese nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Fremdsprachenunterricht erteilt.“

d) In der Fußnote ⁴⁾ werden das Komma nach dem Wort „Oberstufe“ und die Worte „z.B.: bei Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache an der Realschule können die Profilstunden auf Chemie, Wirtschaft und Recht und/oder Informatik verteilt werden“ gestrichen.

63. Anlage 7a wird aufgehoben.

64. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „zwei Aufgaben“ durch die Worte „eine Aufgabe“ ersetzt.

b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Physik In der schriftlichen Prüfung aus der Physik werden dem Prüfling zwei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.“

65. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote ¹⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nach § 50 Abs. 3 Satz 1 zur Belegung einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind, können in zwei Fächern jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen (Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde) streichen, wenn dadurch eine nach § 47 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird.“

b) In der Fußnote ⁹⁾ Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Worte „bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder)“ eingefügt.

66. Nach Anlage 10a wird folgende Anlage 10b eingefügt:

„Anlage 10b

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE

Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Fremdsprache	4
Geschichte + Sozialkunde	3/4 ¹⁾²⁾
Religionslehre (bzw. Ethik), Geographie, Wirtschaft und Recht	3/4 ²⁾
Biologie, Chemie, Physik	4
	23
23 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte * 1,74 = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG

1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter die gewählte fortgeführte Fremdsprache, genau ein GPR-Fach sowie die gewählte Naturwissenschaft
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

1) Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 3.

2) Nur in dem als Abiturprüfungsfach gewählten GPR-Fach sind 4 Halbjahresleistungen einzubringen.“

67. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

**Berechnung des Prüfungsergebnisses aus
schriftlicher und mündlicher Prüfung**
(vierfache Wertung)

Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \times 4$$

Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten die Schulordnung für die Kollegs in Bayern (KSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235-1-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern (AGSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235-1-3-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt im Schuljahr 2009/2010 die Schulordnung für die Kollegs in Bayern für die Jahrgangsstufe III und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern für die Jahrgangsstufe IV in der bisherigen Fassung weiter.

München, den 7. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.4-UK

Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. September 2009 Az.: II.1-5 S 1320-5.52 750

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Art. 51 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, BayRS 2230-1-1-UK), der Art. 21, 22 und 46 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-UK) und der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV, BayRS 2230-3-1-1-UK) folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Lernmittel

¹Lernmittel sind für den Gebrauch durch die Schülerinnen und Schüler bestimmte Hilfsmittel. ²Sie werden im Unterricht, bei Hausaufgaben oder bei der sonstigen häuslichen Unterrichtsvorbereitung benutzt. ³Hierzu zählen u.a. Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sowie übrige Lernmittel (z. B. Lektüren, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner).

1.2 Zulassungspflichtige Lernmittel

¹Für bestimmte Lernmittel besteht eine Zulassungspflicht, d. h. das Lernmittel muss vor seiner Verwendung im Unterricht ein schulaufsichtliches Zulassungsverfahren durchlaufen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). ²Ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Lernmittel darf auch dann nicht im Unterricht eingesetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen bzw. Schüler damit einverstanden und gegebenenfalls bereit sind, es selbst zu erwerben. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsverordnung (ZLV) geregelt (Art. 51 Abs. 2 BayEUG). ⁴Zulassungspflichtig sind Schulbücher sowie von Verlagen hergestellte Arbeitshefte und Arbeitsblätter (Art. 51 Abs. 1 BayEUG, §§ 1 Abs. 1, 2 ZLV). ⁵Schulbücher sind Druckerzeugnisse, die eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind, die zum Lernergebnis führende Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen, als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern (§ 1 Abs. 1 ZLV). ⁶Zu den zulassungspflichtigen Schulbüchern zählen auch insbesondere Bibeln,

Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen, eigens für den Unterricht herausgegebene Lesebücher, Atlanten, Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung (§ 1 Abs. 2 ZLV). ⁷Als Schulbücher gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums beinhalten sowie fototechnische Umdrucke aus zugelassenen Schulbüchern bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind (§ 1 Abs. 3 und 4 ZLV).

1.3 Nicht zulassungspflichtige Lernmittel

¹Für Lernmittel wie Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner und digitale Medien sowie von den Lehrkräften hergestellte Unterrichtsmaterialien in Papierform wie z. B. Arbeits- und Übungsblätter findet kein Zulassungsverfahren statt. ²Bei der Verwendung der nicht zulassungspflichtigen Lernmittel im Unterricht sind die Anforderungen zu beachten, denen jeder Unterricht zu genügen hat. ³Diese Lernmittel müssen deshalb insbesondere mit den Bildungszielen des Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern und dem geltenden Recht vereinbar sein und den Erfordernissen der Lehrpläne entsprechen. ⁴Keiner Zulassungspflicht unterliegen ferner die Lernmittel der Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen, wobei aber auch bei diesen Lernmitteln auf die alters- und lehrplangemäße Verwendung in der Schule zu achten ist (Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

1.4 Lernmittelfreie Lernmittel

Die Eigenschaft eines Lernmittels als lernmittelfrei bedeutet unabhängig von der Frage seiner Zulassungspflichtigkeit, dass der Träger des Schulaufwands die Kosten für die Beschaffung der Lernmittel trägt.

2. Geltungsbereich der Lernmittelfreiheit

2.1 Öffentliche Schulen

¹Lernmittelfreiheit besteht an allen öffentlichen Schulen (Art. 21 Abs. 1 BaySchFG) und wird für Schulbücher gewährt. ²Sie wird für den Unterricht in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern gewährt. ³Für den Unterricht im Fach Religionslehre besteht Lernmittelfreiheit, wenn es ordentliches Lehrfach an den Schulen im Sinn des Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern ist.

2.2 Ersatzschulen

¹In Art. 46 BaySchFG wird es den Trägern privater Ersatzschulen freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler „gemäß Art. 21 BaySchFG zu gewähren“. ²Die Lernmittelfreiheit muss, um mit den Regelungen des Gesetzes übereinzustimmen, in vollem Umfang eingeführt werden.

³Sie darf deshalb nicht auf einzelne Jahrgangsstufen, Schülergruppen oder auf bestimmte Schulbücher beschränkt sein und umfasst die an öffentlichen Schulen zugelassenen Schulbücher sowie die nicht zulassungspflichtigen Schulbücher für den fachlichen Unterricht an öffentlichen beruflichen Schulen. ⁴Den Trägern von Ersatzschulen dürfen die staatlichen Zuschüsse für die Lernmittelfreiheit nur gewährt werden, wenn an ihren Ersatzschulen die Lernmittelfreiheit gemäß den Sätzen 2 und 3 vollzogen wird. ⁵Ersatzschulen können unter Beachtung der in Nr. 1.3 festgelegten Anforderungen über die für die öffentlichen Schulen zugelassenen Lernmittel hinaus andere Lernmittel verwenden, die jedoch nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen.

2.3 Von den Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffende Lernmittel

¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. ²Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden bestimmte Personengruppen auf Antrag befreit (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG). ³Damit die Kosten der Lernmittelfreiheit nicht auf die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler übertragen werden können, dürfen Gegenstände nicht als übrige Lernmittel im Unterricht verwendet werden, welche die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

2.4 Textausgaben der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

¹Textausgaben der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind übrige Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 BaySchFG. ²Sie werden jedoch nicht von den Erziehungsberechtigten beschafft, sondern aufgrund eines entsprechenden Landtagsbeschlusses von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Praterinsel 2, 80538 München, den Schulen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. ³Die Versandkosten sind vom Empfänger zu tragen. ⁴Die Textausgaben werden in der Regel den Schülerinnen und Schülern der Hauptschulen und Förderschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 7, den Schülerinnen und Schülern der Gymnasien, Realschulen, Schulen besonderer Art und Wirtschaftsschulen am Ende der Jahrgangsstufe 9 ausgehändigt.

3. Einführung der Lernmittel an den Schulen

3.1 Zuständigkeit zur Auswahl der einzuführenden Lernmittel

Über die Einführung zugelassener oder nach Abs. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG nicht zulassungspflichtiger

Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat (Art. 51 Abs. 3 BayEUG).

3.2 Auswahlgrundsätze

3.2.1 ¹Die Schulen haben bei der Einführung von Lernmitteln, insbesondere bei der Neuauswahl, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und der sachgemäßen Kontinuität zu beachten. ²Unterscheidet sich ein Lernmittel der Art, dem Inhalt und der Methode der Stoffdarbietung nach nicht wesentlich von einem anderen, so ist das billigste dieser Lernmittel auszuwählen. ³Ein teureres Lernmittel darf nur gewählt werden, wenn es erhebliche pädagogische Vorteile insbesondere in methodisch-didaktischer Hinsicht bietet. ⁴In diesem Fall ist es dann als das preiswertere Lernmittel anzusehen.

3.2.2 ¹Außer im Fall des Fehlbedarfs, insbesondere wegen des Verbrauchs der bisher verwendeten Lernmittel, dürfen neue Lernmittel in der Regel nicht ausgewählt werden, es sei denn, zwingende pädagogische Gründe erfordern den Wechsel. ²Der Wunsch nach einem Wechsel der Lehrmethode allein kann grundsätzlich nicht als zwingender pädagogischer Grund für die Auswahl neuer Lernmittel angesehen werden. ³Im Fall eines Fehlbedarfs ist daher in der Regel die Ersatzbeschaffung weniger fehlender Lernmittel der Beschaffung eines neuen Klassensatzes eines neuen Lernmittels vorzuziehen.

3.2.3 ¹Innerhalb einer Klasse oder einer sonstigen zusammengehörigen nach den gleichen Lehrplänen unterrichteten Gruppe ist jeweils die gleiche Ausgabe oder das gleiche Exemplar eines Lernmittels zu verwenden. ²Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält für denselben Lehrstoff nur ein einziges Unterrichtswerk. ³Für denselben Lehrstoff dürfen mehrere Lernmittel verwendet werden, wenn es aus pädagogischen Gründen notwendig ist, neben dem eigentlichen Lehrbuch ein ergänzendes oder begleitendes Lernmittel einzusetzen (z. B. Lehrbuch und Grammatik oder Lehrbuch und Atlas oder Lehrbuch und Formelsammlung oder Lehrbuch und Arbeitsheft). ⁴Die Einführung eines Arbeitshefts ist nur zulässig, wenn es im Unterricht inhaltlich nicht teilweise, sondern in vollem Umfang benützt werden soll.

3.2.4 In Parallelklassen oder Parallelgruppen einer Schule, die gleichen Lehrplänen folgen, müssen von den zugelassenen Lernmitteln die gleichen Ausgaben oder Arten verwendet werden, es sei denn, ein neues Lernmittel soll an der Schule eingeführt werden und der Restbestand an vorhandenen Lernmitteln reicht nur noch zur Ausstattung einer Klasse oder sonst zusammengehörigen Gruppe aus.

3.2.5 An Schulen, die sich in räumlicher Nähe befinden und die denselben Lehrplänen folgen, sowie an Schulen, von denen erfahrungsgemäß eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern üblicherweise an eine bestimmte andere Schule übertritt, ist anzustreben, nach gemeinsamer Absprache auf

Anregung der Schule, die ein Lernmittel einführen will, jeweils die gleichen Ausgaben oder Arten von Lernmitteln einzuführen, soweit pädagogische, sachliche oder wirtschaftliche Erfordernisse des Lehrbetriebs dem nicht entgegenstehen.

3.2.6 ¹Soweit an einer Schule vorhandene Lernmittel im Schuljahr nicht benötigt werden, sollen diese Lernmittel im Bedarfsfall an Schulen ausgeliehen werden, die denselben Lehrplänen folgen. ²Eine solche Ausleihe soll vor allem zwischen Schulen des gleichen Aufwandsträgers erfolgen.

3.3 Beschaffung übriger Lernmittel

¹Nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG kann die Schule in Abstimmung mit dem Elternbeirat, bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat, die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel für den Unterricht anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen. ²Eine solche Anordnung darf nur getroffen werden, wenn dies für die Erreichung des Unterrichtsziels geboten ist und der voraussichtliche Gebrauch im Unterricht die Beschaffung der betreffenden Lernmittel rechtfertigt. ³Dabei sind die Fülle des Lehrstoffs und die Arbeitsbewältigung durch die Klasse oder durch die sonstige zusammengehörige nach den gleichen Lehrplänen unterrichtete Gruppe (Häufigkeit der Verwendung) zu berücksichtigen. ⁴Bei Auswahl und Festlegung der Anzahl der zu beschaffenden Lernmittel ist darauf zu achten, dass die entstehenden Auslagen allen Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten zumutbar sind. ⁵Die Anordnung gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG berührt jedoch nicht die aus Art. 76 BayEUG resultierende Pflicht der Erziehungsberechtigten, die erforderliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit den übrigen Lernmitteln sicherzustellen.

4. Selbsterwerb von Lernmitteln

4.1 Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, des Elternbeirats, des Berufsschulbeirats und der Schülermitverantwortung

¹Der Schulleiter teilt dem Elternbeirat (beziehungsweise dem Berufsschulbeirat) und der Schülermitverantwortung grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr oder sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums in einer Gesamtübersicht mit, welche zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassenen Lernmittel an der Schule allgemein oder für einzelne Klassen oder Gruppen eingeführt sind oder eingeführt werden. ²Er unterrichtet den Elternbeirat (beziehungsweise den Berufsschulbeirat) und die Schülermitverantwortung ferner, welche von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffenden Lernmittel für die einzelnen Jahrgangsstufen und Ausbildungszeiträume spezifisch sind und im bevorstehenden Schuljahr oder Ausbildungszeitraum allgemein oder für einzelne Klassen oder Gruppen benötigt werden. ³Die übrigen Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung, die auf

die bevorstehende Jahrgangsstufe oder den kommenden Ausbildungszeitraum abgestimmt ist.

4.2 Nichtinanspruchnahme der Lernmittelfreiheit

¹Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler können die lernmittelfrei zur Verfügung zu stellenden Lernmittel auch selbst erwerben. ²Die Schulen weisen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler sachlich auf die Möglichkeit und die Vorteile des Erwerbs von Eigentum an Lernmitteln hin.

5. Beschaffung der lernmittelfrei auszugebenden Lernmittel, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung

¹Die Schule stellt den Gesamtbedarf an Lernmitteln und die Anzahl der vorhandenen Lernmittel der jeweils benötigten Art fest. ²Decken die vorhandenen Lernmittel den so ermittelten Bedarf nicht, beschaffen Schulen, für die der Staat den Sachaufwand trägt, die fehlenden Lernmittel entweder selbst oder fordern sie beim Aufwandsträger an. ³Für Schulen, deren Sachaufwand eine kommunale Körperschaft trägt, bestimmt die Körperschaft die Art der Beschaffung und Bewirtschaftung der Lernmittel.

6. Ausgabe der lernmittelfreien Lernmittel

6.1 Registrierung der Lernmittel

¹Die Schulen führen über die vorhandenen Lernmittel ein Bestandsverzeichnis. ²Alle Lernmittel werden mit einem Stempel der Schule versehen. ³Lernmittel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht mehr gebrauchsfähig sind, sind auszusondern und aus der Liste zu streichen.

6.2 Vermerk der Ausgabe der Lernmittel

Die Ausgabe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler wird in einem Verzeichnis mit Datumsangabe vermerkt.

6.3 Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht – Befreiungsanträge

¹Der Nachweis der Befreiung von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und die Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht selbst zu beschaffen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) kann nach Wahl der nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler durch Vorlage eines Bescheids der zuständigen Behörde, eines anderweitigen Belegs über eingegangene Zahlungen insbesondere des Kindergelds oder durch schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde geführt werden. ²Das Sekretariat der Schule vermerkt die Vorlage des Nachweises, gibt den Nachweis an die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler zurück und benachrichtigt den für die Ausgabe der Lernmittel Zuständigen, welchen Schülerinnen bzw. Schülern Lernmittelfreiheit für Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht gewährt wird. ³Der Vermerk ist ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Einsicht unbefugter Dritter zu sichern. ⁴Die mit der

Behandlung von Anträgen auf Lernmittelfreiheit befassten Bediensteten der Schule haben hierüber sowie über die einzelnen Angaben Stillschweigen zu bewahren. ⁵Es ist darauf zu achten, dass insbesondere bei der Ausgabe der Lernmittel die Anspruchsberechtigten bzw. minderjährigen Schülerinnen oder Schüler nicht diskriminiert werden.

6.4 Rückgabe der Lernmittel

6.4.1 Die ausgegebenen Lernmittel sind in der Regel zum Ende des Schuljahres oder des sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums zurückzugeben.

6.4.2 ¹Werden Lernmittel länger als für ein Schuljahr oder einen sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraum benötigt, werden sie erst nach Beendigung des Gebrauchs zurückgegeben. ²Der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall die Rückgabe nach Beendigung des Schuljahrs oder eines sonstigen entsprechenden Ausbildungszeitraums anordnen, wenn dies zur Wahrung und Pflege des Bestands an Lernmitteln für notwendig und gegenüber dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler an häuslicher Vorbereitung während der Ferienzeit als berechtigt erachtet wird.

6.4.3 Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig aus der Schule aus, so hat sie bzw. er die Lernmittel zurückzugeben.

7. Haftung für Lernmittel

7.1 Haftung für Beschädigung und Verlust

¹Die Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, die Lernmittel pfleglich zu behandeln. ²Für Beschädigungen, die über die bei ordnungsgemäßem Gebrauch üblichen Veränderungen und Verschlechterungen hinausgehen, sowie für den Verlust von Lernmitteln kann von über sieben Jahre alten Schülerinnen und Schülern, sofern sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die ihnen ausgehändigten Schulbücher notwendige Einsicht haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Schadenersatz verlangt werden. ³Die Haftung der Erziehungsberechtigten für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

7.2 Haftung bei Verweigerung der Rückgabe des Lernmittels

Werden Lernmittel, die von der Schülerin bzw. vom Schüler zurückgegeben sind, trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Herausgabe nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen durchzusetzen.

8. Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG

8.1 Antragstellung

¹Antragsberechtigt sind die Aufwandsträger der Ersatzschulen. ²Sie reichen die Anträge nach dem

in der Anlage aufgeführten Muster in zweifacher Fertigung bis zum 1. Juni eines jeden Jahres bei der Regierung ein, in deren Bereich die Schule liegt.

8.2 Prüfung der Anträge

¹Die Regierungen prüfen die eingereichten Anträge sachlich und rechnerisch. ²Sie versehen sie nach abgeschlossener Prüfung mit einem Prüfungsvermerk und nehmen die erforderlichen Berichtigungen vor. ³Durch die von den Regierungen vorgenommenen Prüfungen wird das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nicht berührt.

8.3 Zusammenfassung und Vorlage der Anträge

¹Die Regierungen fertigen über die Anträge nach der Gliederung des Antragsmusters (siehe Anlage) eine Zusammenstellung und legen diese bis zum 1. August eines jeden Jahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. ²Bei privaten Volksschulen und privaten Förderschulen werden die Zuschüsse nach Art. 46 BaySchFG im Rahmen der Leistungen für den Schulaufwand (Art. 32 bzw. 34 BaySchFG) mit abgerechnet; die Vorlage der Zusammenstellungen nach Satz 1 entfällt für diese Schulen.

8.4 Zuweisung der Haushaltsmittel nach Art. 46 BaySchFG

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist den Regierungen die erforderlichen Haushaltsmittel mit der Maßgabe zu, dass zwei Drittel der Zuschüsse zu Beginn des Schuljahres und das verbleibende Drittel im Laufe des zweiten Schulhalbjahres an die Aufwandsträger der privaten Schulen ausgezahlt werden. ²Die Regierungen setzen die Höhe der Staatszuschüsse nach Art. 46 BaySchFG für die einzelnen Antragssteller fest. ³Sie erteilen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den zuständigen Kassen Auszahlungsanordnung. ⁴Die Regierungen teilen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, ob sich hinsichtlich der Auszahlung des verbleibenden Drittels Änderungen ergeben haben und melden bei Unrichtigkeiten infolge unzutreffender Angaben zu den Amtlichen Schuldaten (§ 13 b Abs. 1 Satz 4 AVBaySchFG) den maßgeblichen Mittelbedarf; die Mitteilung entfällt für private Volksschulen und private Förderschulen.

9. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (KWMBL I S. 87), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2006 (KWMBL I S. 360), außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Anlage

Antrag auf Gewährung eines Staatszuschusses nach Art. 46 BaySchFG je Schülerin/je Schüler

der/des

(privater Schulträger)

für das Schuljahr 20__ / __

Schulart	Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres (bei Beantragung z.B. für das Schuljahr 2010/2011 somit Schülerzahl des Schuljahres 2009/2010, Stichtag 01. bzw. 20.10.)	Zuschussbetrag (Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Satz 3 BaySchFG) ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> - 12 € im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen sowie in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen - 18 € an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen sonderpädagogischen Förderung, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung - 40 € an Hauptschulen und sonstigen Förderschulen (z.B. Hauptschulstufe, Realschule) - im Übrigen 26,67 € je Schülerin/Schüler
Grundschule		€
Hauptschule		€
Förderschule (Fallgruppe 18 €)		€
Förderschule (Fallgruppe 40 €)		€
		Summe: €
Realschule		€
Gymnasium		€
Berufsschule		€
Berufsfachschule		€
Wirtschaftsschule		€
Fachschule		€
Fachoberschule		€
Berufsoberschule		€
Fachakademie		€
		Summe: €

¹⁾ Davon werden zwei Drittel zu Beginn des Schuljahres, das verbleibende Drittel im Laufe des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt (s. §§ 13 b Abs. 1 Satz 3, 19 a Satz 3 AVBaySchFG).

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, insbesondere dass die Lernmittelfreiheit an den betreffenden Schulen nach Maßgabe der Nr. 2.2 der Bekanntmachung zum Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung eingeführt ist. Ferner wird bestätigt, dass die genannten Gegenstände, zu deren Beschaffung Staatszuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit gewährt wurden oder vorstehend beantragt werden, nicht gegen Entgelt an Schüler oder Erziehungsberechtigte abgegeben werden.

_____, den _____ 20__

(Aufwandsträger)

Prüfungsvermerk der Schulaufsichtsbehörde
(Nr. 8.2 der Bekanntmachung):

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
